



## Bekanntmachung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg

### **Amtliche Bekanntmachung über die erneute öffentliche Auslegung des Entwurfs der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 86 „Hamburger Straße – nördlich Beckersbergstraße“**



#### **Gebietsbezeichnung**

- östlich der Hamburger Straße
- nördlich der Beckersbergstraße
- südlich der Bergstraße
  
- im Ortsteil Ulzburg

Der Umwelt- und Planungsausschuss hat in der Sitzung 43/2013-2018 am 26.09.2016 den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 86 „Hamburger Straße - nördlich Beckersbergstraße“ gebilligt und zur erneuten Auslegung bestimmt. Bei der anschließenden Beteiligung in dem Zeitraum vom 13.10.2016 bis zum 14.11.2016 wurden jedoch unvollständige Planunterlagen ausgelegt, da nicht alle Beschlüsse des Umwelt- und Planungsausschusses in der Planzeichnung umgesetzt wurden. Daher findet eine erneute Beteiligung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) mit der korrigierten Planzeichnung statt.

Das Verfahren wird nach § 13 a Abs. 1 Nr. 1 BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und von der Aufstellung eines Umweltberichts nach § 2a BauGB abgesehen.

Die Entwürfe der Planzeichnung sowie der Begründung und die u.a. bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden in der Zeit vom

**16.02.2017 bis zum 17.03.2017**

in der Gemeindeverwaltung in 24558 Henstedt-Ulzburg, Rathausplatz 1, Zimmer 3.16, während der folgenden Öffnungszeiten

**montags bis freitags von 8:00 Uhr bis 12.00 Uhr und  
donnerstags von 14:00 bis 18:00 Uhr  
sowie nach Terminvereinbarung**

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Die folgenden umweltbezogene Unterlagen liegen zur Einsichtnahme vor:

- Grünordnerischer Fachbeitrag einschließlich Angaben zum Artenschutz (Bestandteil der Begründung)
- Landschaftsplan der Gemeinde Henstedt-Ulzburg
- Baumschutzsatzung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg
- Die eingegangenen Stellungnahmen aus der bereits erfolgten Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB bzw. die Aussagen der Träger öffentlicher Belange.

Im Rahmen der Beteiligungen sind in der Zeit vom 20.06.2013 bis zum 22.07.2013 sowie in dem Zeitraum vom 13.10.2016 bis zum 14.11.2016 umweltbezogene Stellungnahmen zu einer Grundwasserverunreinigung in dem Planungsgebiet und zu den hervorgerufenen Immissionen durch den Betrieb der AKN eingegangen.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Mensch

- es liegen die folgenden Unterlagen vor:  
Landschaftsplan, Entwurf der Begründung
- es sind die folgenden Stellungnahmen eingegangen:  
AKN Eisenbahn AG und Landeseisenbahnverwaltung sowie des Kreises Segeberg
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu:  
Aussagen zu den möglichen Immissionen durch den Betrieb der AKN Eisenbahn AG sowie zur Grundwasserverunreinigung

Umweltbezogene Informationen zu den Schutzgütern Pflanzen und Tiere

- es liegen die folgenden Unterlagen vor:  
Landschaftsplan, Grünordnerische Fachbeitrag und Aussagen zum Artenschutz (Bestandteil der Begründung)
- es sind keine Stellungnahmen eingegangen
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu:  
Habitatvorkommen von Tieren, insbesondere zu den Vogel- und Fledermausvorkommen, und Pflanzen (Baumschutz)

Umweltbezogene Informationen zu den Schutzgütern Boden und Wasser

- es liegen die folgenden Unterlagen vor:  
Landschaftsplan, Entwurf Begründung
- es liegen die folgenden Stellungnahmen vor:  
Kreis Segeberg
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu:

Altlasten durch Grundwasserverunreinigung im Plangebiet  
Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Landschaftsbild

- es liegen die folgenden Unterlagen vor:  
Landschaftsplan, landschaftsplanerischer Fachbeitrag
- es liegen keine Stellungnahmen vor
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zur:  
Struktur des Plangebietes

Während der o.g. Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen und umweltbezogenen Stellungnahmen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist. Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten fristgerecht geltend gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 47 VwGO unzulässig.

Henstedt-Ulzburg, den 01.02.2017

(L.S.)

Gemeinde Henstedt-Ulzburg  
Der Bürgermeister  
gez. Bauer